Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 20. August 2001

Aufgrund des Art. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kemnath folgende Satzung:

§ 1 Abgabeerhebung

Die Stadt Kemnath erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 S. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Kemnath nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr an die Stadt Kemnath, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids (Art. 12 Abs. 4 S. 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabegesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Januar 1995 außer Kraft.

Kemnath, den 20. August 2001

In Vertretung

Hans Prieschenk Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Kemnath wurde am 20. August 2001 ausgefertigt und gleichzeitig im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

Hierauf wurde entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kemnath durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung Der neue Tag vom 23. August 2001 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath Kemnath, den 10. September 2001

I.A.

Robert Schön

Dipl.-Verwaltungswirt (F

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung vorstehender Vervielfältigung mit der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Kemnath vom 20. August 2001 und dem Bekanntmachungsvermerk vom 10. September 2001 wird hiermit amtlich beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Kemnath den 10. September 2001

(Siegel)

I.A.

Robert Schön

Dipl.-Verwaltungswirt FH)